

GEMEINDE UNTERFÖHRING



Satzung der Gemeinde Unterföhring über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung ihrer Bestattungseinrichtungen sowie für damit in Zusammenhang stehende Amtshandlungen (Friedhofsgebührensatzung - FGS)

Aufgrund von Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes und Art. 20 des Kostengesetzes erlässt die Gemeinde Unterföhring folgende Satzung:

§ 1 Gebührenpflicht und Gebührenarten

- (1) Die Gemeinde erhebt für die Inanspruchnahme ihrer Bestattungseinrichtungen sowie für damit in Zusammenhang stehende Amtshandlungen Gebühren.
- (2) Als Friedhofsgebühren werden erhoben:
 - a) Grabnutzungsgebühren (§ 4),
 - b) Bestattungsgebühren (§ 5),
 - c) sonstige Gebühren (§ 6).

§ 2 Gebührenpflichtiger

- (1) Gebührenpflichtiger ist,
 - a) wer zur Tragung der Bestattungskosten gesetzlich verpflichtet ist,
 - b) wer den Antrag auf Benutzung der Bestattungseinrichtung gestellt hat,
 - c) wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erwirbt,
 - d) wer den Auftrag zu einer Leistung erteilt hat.
- (2) Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner.
- (3) Bei Verlängerung des Grabnutzungsrechtes sind die Grabnutzungsgebühren vom Grabnutzungsberechtigten zu tragen.

§ 3 Entstehen und Fälligkeit

- (1) Die Grabnutzungsgebühr (§ 4) entsteht mit der Zuteilung oder der Verlängerung des Nutzungsrechts eines Grabs, und zwar
 - a) bei der erstmaligen Zuteilung des Nutzungsrechts für die Dauer der Ruhefrist nach § 12 Abs. 1 der Satzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen der Gemeinde Unterföhring (Friedhofssatzung),
 - b) bei der Verlängerung des Nutzungsrechts nach Ablauf der Ruhefrist für den Zeitraum der Verlängerung,



- c) bei Bestattung einer Leiche oder Beisetzung einer Urne in einem Grab, für das die Nutzungszeit noch nicht abgelaufen ist, für die Zeit vom Ablauf des bisherigen Nutzungsrechts bis zum Ablauf der neuen Ruhefrist. Die Berechnung erfolgt monatsgenau und beginnt jeweils mit dem 1. des folgenden Monats.
- (2) Die Bestattungsgebühren (§ 5) entstehen mit der Inanspruchnahme der gebührenpflichtigen Leistung.
- (3) Die sonstigen Gebühren (§ 6) entstehen mit der Erbringung der Leistung durch die Friedhofsverwaltung.
- (4) Die Gebühr wird einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig.

§ 4 Grabnutzungsgebühr

- (1) Die Gebühr beträgt für die gesamte Ruhefristzeit von 20 Jahren bei Gräbern und zehn Jahre bei Urnen
- | | |
|--|------------|
| 1. im alten Gemeindefriedhof für | |
| 1.1. ein Kindergrabstätte | 1.540,00 € |
| 1.2. ein Einzelgrabstätte | 2.180,00 € |
| 1.3. ein Doppelgrabstätte | 3.360,00 € |
| 1.4. Urnenerdgrabstätte | 1.360,00 € |
| 1.5. ein Urnenfach für zwei Urnen | 1.320,00 € |
| 1.6. ein Urnenfach für vier Urnen | 2.130,00 € |
| 2. im Parkfriedhof für | |
| 2.1. ein Kindergrabstätte | 1.540,00 € |
| 2.2. für ein Einzelgrabstätte | 2.180,00 € |
| 2.3. für ein Doppelgrabstätte | 3.360,00 € |
| 2.4. für ein Dreifachgrabstätte | 4.660,00 € |
| 2.5. Urnenerdgrabstätte | 1.360,00 € |
| 2.6. für ein Urnenfach für eine Urne | 920,00 € |
| 2.7. für ein Urnenfach für zwei Urnen | 1.320,00 € |
| 2.8. für ein Urnenfach für vier Urnen | 2.130,00 € |
| 2.9. für ein Baumgrabstätte | 1.260,00 € |
| 2.10. für eine anonyme Urnengrabstätte | 720,00 € |
- (2) Bei Verlängerung von Nutzungsrechten um jeweils weitere zehn Jahre werden die Benutzungsgebühren bei Gräbern halbiert. Bei einer Verlängerung der Ruhefrist wegen einer weiteren Belegung der Grabstätte gilt § 3 Abs. 1 Buchstabe c).

GEMEINDE UNTERFÖHRING



- (3) Bei Belegung eines Grabes während der Laufzeit des Nutzungsrechts (vgl. § 13 Abs. 3 Friedhofssatzung) ist die nach dieser Satzung festgesetzte Gebühr im Verhältnis der verlängerten Nutzungszeit zur regelmäßigen Nutzungszeit zu entrichten. Die Berechnung erfolgt monatsgenau.
- (4) Bei Verzicht auf ein Nutzungsrecht vor Ablauf der regelmäßigen Nutzungszeit (vgl. § 16 Friedhofssatzung) wird auf Antrag der Teil der bereits gezahlten Grabgebühr zurückerstattet, der sich aus dem Verhältnis der nicht in Anspruch genommenen zur regelmäßigen Nutzungszeit ergibt.
- (5) Der Zeitraum ab dem Verzicht auf das Nutzungsrecht bis zum Ende der regelmäßigen Nutzungszeit erfolgt monatsgenau.

§ 5 Bestattungsgebühren

- | | |
|--|----------|
| (1) Die Benutzungsgebühr für die Leichenhalle bei Trauerfeiern mit Erdbestattung beträgt im Parkfriedhof Unterföhring | 289,00 € |
| (2) Die Benutzungsgebühr für die Leichenhalle bei einer Trauerfeier mit Urnenbeisetzung beträgt im Parkfriedhof Unterföhring | 217,00 € |
| (3) Die Benutzungsgebühr für die Aufbewahrung von Särgen am Parkfriedhof Unterföhring je angefangenem Benutzungstag | 212,00 € |
| (4) Die Benutzungsgebühr für die Aufbewahrung von Urnen am Parkfriedhof Unterföhring je angefangenem Benutzungstag | 106,00 € |
| (5) Neben den Benutzungsgebühren nach den Absätzen 1 bis 3 fallen für nachfolgende Tätigkeiten weitere Bestattungsgebühren an: | |
| a) Ausheben und Verfüllen eines Grabes bzw. Öffnen und Schließen eines Fachs, | |
| b) Versenken und Tieferlegen des Sarges und Beisetzung von Urnen, | |
| c) Transport des Sarges (durch Sargträger) oder der Urne innerhalb des Friedhofs, | |
| d) Ausgrabungen und Umbettungen einschließlich notwendiger Umsargungen, | |
| e) Ausschmücken des Aufbahrungsraumes und der Aussegnungshalle
(Grundausrüstung mit Trauerschmuck). | |

Die unter Abs. 4 genannten Aufgaben sind der Landeshauptstadt München -städtischer Nordfriedhof- durch Zweckvereinbarung vom 18. März / 6. August 1970, geändert durch Zweckvereinbarung vom 28. Juli / 7. August 1975 übertragen. Die Abrechnung dieser Gebühren erfolgt gesondert durch die Landeshauptstadt München -städtischer Nordfriedhof direkt mit den Gebührenschuldern (§ 2). Die Gebühren richten sich nach der Satzung über

GEMEINDE UNTERFÖHRING



die Gebühren für die Benutzung der Bestattungseinrichtungen der Landeshauptstadt München in der jeweils geltenden Fassung.

§ 6 Sonstige Gebühren

Sonstige Gebühren fallen an für:

- | | |
|--|---------|
| (1) das Ausstellen einer Graburkunde (§ 13 Abs. 1 Friedhofssatzung) | 30,00 € |
| (2) das Umschreiben des Grabnutzungsrechts
(vgl. § 14 Friedhofssatzung) | 20,00 € |
| (3) die Genehmigung einer Umbettung auf Antrag
(vgl. § 36 Friedhofssatzung) | 50,00 € |
| (4) die Anordnung und Genehmigung zur Beseitigung und
Entfernung von Grabmälern oder sonstiger baulicher Anlagen
(vgl. § 26 Abs. 5 bis 7 Friedhofssatzung) | 30,00 € |
| (5) die Genehmigung einer Bestattung anderer Personen
in Familienwahlgräbern (vgl. § 3 Abs. 2 Friedhofssatzung) | 20,00 € |
| (6) Begleitung bei der Bestattung durch einen
gemeindlichen Leichenwärter | 59,00 € |

§ 7 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.01.2026 in Kraft.
- (2) Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Satzung der Gemeinde Unterföhring über die Erhebung von Gebühren im Bestattungswesen vom 01.02.2017 außer Kraft.

Unterföhring, 13.10.2025
Gemeinde Unterföhring

Manuel Prieler
Zweiter Bürgermeister